

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge, welche zur Deckung der Vereinsausgaben der Feldbogenschützen Isselburg e.V. (FBS Isselburg e.V.) zu leisten sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

2.1 Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und für Das entsprechende Jahresquartal im voraus zu entrichten!

2.2 Beitragsarten und Beitragshöhen ab dem 01.01.2008

2.2.1 Einmalige Aufnahmegebühr

- Erwachsener:30 Euro
 - Jugendliche unter 18:.....15 Euro
- Die Gebühr für das Probetraining wird mit 15 Euro angerechnet.

2.2.1 Einzelmitgliedschaft aktiv

- Erwachsener:.....10 Euro monatlich (30 Euro Quartalsbeitrag, 120 Euro Jahresbeitrag)
- Jugendliche unter 18:5 Euro monatlich (15 Euro Quartalsbeitrag, 60 Euro Jahresbeitrag)

2.2.2 Einzelmitgliedschaft passiv

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Training, Schießbetrieb oder Vereinsleben teilnehmen, aufgrund von Krankheit oder Abwesenheit (Auslandsaufenthalt, nur wenn länger als 3 Monate am Stück).

- Erwachsene:..... 5 Euro monatlich (15 Euro Quartalsbeitrag, 60 Euro Jahresbeitrag)
- Jugendliche unter 18:.... 2,50 Euro monatlich (7,50 Euro Quartalsbeitrag, 30 Euro Jahresbeitrag)

2.2.3 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die nicht aktiv am Training und Vereinsleben teilnehmen und ausschließlich als Förderer des Vereins aktiv sind. Eine Förderung kann sowohl durch finanzielle Zuwendungen, wie auch durch Öffentlichkeitsarbeit und organisatorischer Unterstützung geleistet werden.

Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsvorstand bestimmt und sind Beitrags befreit.

2.2.4 Familienmitgliedschaft

Für Familien, die als Gemeinschaft in den Verein eintreten, gelten die gleichen Beiträge pro Person. Als Entlastung wird ein Familienrabatt von 20 Prozent gewährt, der reduzierte Beitrag wird aus der Summe der Beiträge für eine Familie berechnet und auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet. Auf die Summe der Aufnahmegebühren wird ein Rabatt von 10 Prozent

gewährt. Eine Lebensgemeinschaft oder Kommune von Erwachsenen gilt nicht als Familie, es muß mindestens ein minderjähriges Kind in der Gemeinschaft sein.

Alle Familienmitglieder müssen unter der gleichen Adresse polizeilich gemeldet sein.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsart

3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Monat (Januar, April, Juli, Oktober) eines jeden Quartals im Voraus fällig, und wird grundsätzlich durch Lastschrift Einzugsverfahren erhoben.

3.2 Barzahlungen und Einzelüberweisungen sind die Ausnahme. ihre Gutschrift hat unaufgefordert bis spätestens 15. des ersten Quartalmonats (Januar, April, Juli, Oktober) auf dem Vereinskonto zu erfolgen.

3.3 Verzug

3.3.1 Säumniszuschlag

Mit dem 20. des ersten Quartalmonats (Januar, April, Juli, Oktober) kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entgültig (keine Rücklastschrift) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.

Im Falle des Verzuges oder einer Rücklastschrift erhebt der Verein einen Säumniszuschlag von 2,50 Euro pro Monat zuzüglich aller entstehenden Bankspesen.

3.4 Neumitglieder

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedbeitrag wird durch Lastschrift Einzugsverfahren erhoben, nachdem das Mitglied durch die Vorstandsversammlung in den Verein aufgenommen wurde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.